



ENA



Unabhängige EnergieBeratungsAgentur der Landkreise Roth und Nürnberger Land

Information für Bauherren zur EnergieEinsparVerordnung (EnEV)

Die **Energiesparverordnung** ist seit über drei Jahren (in Kraft seit dem 1. Februar 2002) für den Wohngebäude-Neubau verbindlich und macht das Niedrigenergiehaus zum Standard.

Der Neubau von Wohngebäuden ist gemäß EnEV so auszuführen, dass

- der auf die Gebäudenutzfläche bezogene **Jahres-Primärenergiebedarf**,
- sowie der spezifische, auf die gesamte wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene **Transmissionsverlust H_T** bestimmte Höchstwerte nicht überschreiten.

Der Grenzwert für den auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Jahres-Primärenergiebedarf liegt abhängig vom A/V-Verhältnis (Verhältnis von der wärmeübertragenden Umfassungsfläche zu beheiztem Gebäudevolumen) zwischen 70 und 150 kWh/m²,a, d. h. z. B. für freistehende Einfamilienhäuser bei 130 bis 150 kWh/m²,a.

Der Grenzwert für den spezifischen Transmissionsverlust H_T liegt abhängig vom A/V-Verhältnis zwischen 0,44 und 1,05 W/(m²K).

Die Begrenzung des Jahres-Primärenergiebedarfs gilt nicht für Gebäude, die mindestens zu 70% durch Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. Fernwärme aus dem städtischen Heizkraftwerk, oder mindestens zu 70 % durch mit erneuerbaren Energien versorgten Wärmeerzeugern beheizt werden. Hier reicht der Nachweis zur Einhaltung des Transmissionsverlustes.

Die Minimierung des Jahres-Primärenergiebedarfs wird durch die Kombination folgender Maßnahmen erreicht:

- Weitreichender Wärmeschutz bei der Gebäudehülle, u. a. Minimierung von Wärmeverlusten durch Verringerung von Wärmebrücken.
- Einhaltung des Grenzwertes der Luftdichtheit.
- Innovative Anlagentechnik, wie z. B. Solar-Warmwasserbereitung , Holzpellettheizung.

Für Neubauten ist grundsätzlich immer der **Energiebedarfsausweis** vorgeschrieben. Der Energiebedarfsausweis muss insbesondere die spezifischen Werte des Transmissionsverlusts, des Endenergiebedarfs nach einzelnen Energieträgern und des Jahres-Primärenergiebedarfs enthalten. Der Energiebedarfsausweis ist von einem für das Bauvorhaben nachweisberechtigten Entwurfsverfasser oder von einem anerkannten Sachverständigen für den Bauherren auszustellen.

Der Energiebedarfsausweis ist der Baubehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Gefördert werden durch die KfW Förderbank im Rahmen des Programms Ökologisch Bauen **die Energiesparhäuser 40. 60 und Passivhäuser, www.kfw.de**